

VII. Sodann ist es eine Behauptung seitens des Gerichts, der Pkh Antrag hätte keine verständliche Fallschilderung enthalten und es sei nicht auf Beweise verwiesen worden.

Dass der Pkh Antrag auf Klageerzwingung vom 21.07.25 komplex gebaut war, immerhin 48 Seiten und die 2 Leitzordner mit der Anzeige, Beschwerde und Beweisen, ist der Tatsache geschuldet, dass die Klagegegenstände komplex sind und auch der letzte Beschluss der Staatsanwaltschaft anzugreifen war und die Antragstellerin über keine Erfahrung bei strafrechtlichen Klageschriften hat.

a) Inhaltsverzeichnis der Antragsschrift:

0. Prozesskostenhilfeantrag S. 2

1. Zum § 373 b, Nebenklagebefugnis S. 2

2. PKH wird beantragt, um die Anträge in der Anzeige und in der Beschwerde zur Ermittlung und Strafverfolgung folgender Straftaten aufrecht zu halten und für Klageerzwingung beantragt. S. 2-4

3. Es wird auf die Verpflichtungen aus der UN BRK verwiesen (siehe auch Beschwerde). S. 4-6

4. Auch nationale Studien belegen die hohe Vulnerabilität von schwer chronisch Kranken, an Seltenen (genetischen) Krankheiten Erkrankten und alten Personen und die hohe Gefahr einer finanziellen Ausbeutung auch von Familienangehörigen. S. 6-8

5. Begründung Klageerzwingung S. 8

6. öffentliches Interesse S. 8-11

7. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in der Beschwerde S. 11-14

8. Zur Verjährung der Straftaten S.14

9. Angriffe gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft vom 12.06.25 S. 14-24

10. Die abschlägigen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften sind schlechterdings nicht verständlich, weil die Sachlage und Beweise auch durch Studien untermauert werden und hier gerade der Ist-Zustand, also die mangelhafte Strafverfolgung bei finanzieller und physischer Vulnerabilität wie sie bei der Geschädigten und dem weiteren Opfer, dem Erblasser beklagt werden. Die Nicht Ermittlung also schlechterdings nicht verständlich ist und die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften stehen konträr zu den Verpflichtungen aus UN BRK sind. S. 24-31

11. Neue Beweise

ZU II § 253 StGB (Erpressung, gfls Nötigung), § 223, 225, 229, 230 StGB (Strafantrag bei vorsätzlicher oder fahrlässiger schwerer Körperverletzung, mit Todesfolge bei Schutzbefohlenen) bei Garantenstellung der Verdächtigten

wird hier explizit ergänzt durch § 225 StGB, Misshandlung Schutzbefohlener und § 226 StGB gefährliche Körperverletzung und § 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge S. 31-33

11 a). Zur Fatigue und Schlafapnoe und den Entzug der Behandlungen im Verlauf können neue Beweise vorgelegt werden. S. 33 -39

11 b) Der in der Anzeige mit Beweisen belegte Anfangsverdacht, dass die Verdächtige dem Erblasser und ihrem Opfer dringende ärztlich empfohlene Massnahmen in Sachen neurologische Behandlung, empfohlene neurologische Abklärungen u.A. in der Humanenetik und dringend empfohlene Therapien, Logopädie vorenthielt, hat sich weiter bestätigt und es können weitere Beweise vorgelegt werden. S. 39-43

11 c). Wie in der Beschwerde bereits mit Beweisen vorgetragen, wurde auch in Sachen Einleitung der intensiver logopädischer Massnahmen beim späteren Erblassers nach dringenden ärztlichen Massgaben, diese nicht gemacht, sondern von der Verdächtigten erst über 10 Monate später, 2 ½ Monate vor dem Krankenhausaufenthalt zum Tode hin eingeleitet. Mittlerweile kann eine fachliche Bewertung zu den gesundheitlichen Konsequenzen beim späteren Erblasser vorgelegt werden. S. 43-45

12.

Misshandlung von Schutzbefohlenen: um Sachverhalt dass der Erblasser und Opfer der Verdächtigten hochmorbide war, mehrere schwere und komplexe neurologische Erkrankungen hatte, darunter mindestens eine Seltene und sich nicht mehr gegen die Verdächtige wehren konnte und er komplett ihrer Fürsorge unterfallen war. Außerdem kann bewiesen werden, dass eben nicht behauptet werden kann, der spätere Erblasser hätte nicht behandelt werden wollen. S. 45 -47

13. Sachkunde des Gerichts zu Seltenen Erkrankungen, Behinderungen, Multimorbidität S. 47